

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der "Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen" (AÖSp) in der nach der jeweiligen Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ geltenden Fassung. Zahlungen werden zuerst auf Fracht und Spesen, zuletzt auf Zoll-Eingangsabgaben angerechnet. Für Möbeltransporte und Möbellagerungen gelten die Beförderungs- und Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport. Alle vorgenannten Bedingungen (geltende Fassung) liegen in unseren Geschäftsräumen zur Einsicht auf. bzw. sind auf unserer Homepage unter <http://www.dbschenker.com/at> einsehbar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für von uns durchgeführte Paketsendungen. Auf Paketsendungen finden gesonderte Bestimmungen Anwendung.

3. Unser Angebot ist freibleibend bis zum Fixabschluss. Ihm liegen die uns bis heute bekannt gewordenen Frachten, Tarife, Arbeitslöhne, die Verkehrsordnungen der beteiligten Eisenbahnen, Straßenverkehrsunternehmen, Schifffahrts- und Luftfahrtgesellschaften, Lagerhalter usw. zugrunde. See- und Flusfrachten und übliche Zuschläge sind freibleibend bis zur Festbuchung bei der Reederei. Tarifänderungen der beteiligten Transportunternehmen und sonstige Änderungen unserer Offertgrundlagen sowie Änderungen von Umrechnungslagen sowie Umrechnungskursen, die bei Erteilung unserer Angebote zwar bereits bestanden, aber nicht zu unserer Kenntnis gelangt sind, geben wir an Sie weiter.

4. Die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich, dass die Ausfuhr, Einfuhr und Wiederausfuhr von Waren und damit verbundene Dienstleistungen den Handelsgesetzen und -vorschriften unterliegen können ("Handelsbestimmungen"), unter anderem auch den EU- und US-Ausfuhrgesetzen und -vorschriften. Jede Vertragspartei garantiert und sichert zu, dass sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag alle für sie geltenden Handelsbestimmungen und -regelungen einhält und weiterhin einhalten wird, dazu gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich: Sanktionen, Antiboykott-Restriktionen sowie die Überprüfung der beteiligten Parteien gegen Sanktionslisten bei Export-, Zoll-, Import- und innerstaatlichen Sachverhalten. Der Auftraggeber ist verantwortlich festzustellen, ob die Waren des Auftraggebers solchen Handelsbestimmungen unterliegen, und wird alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen, Ermächtigungen und/oder Ausnahmen davon einholen. Der Auftraggeber wird Schenker auf Anfrage alle relevanten Infor von der zuständigen Bahnstation; Bemustern; Markieren; Bezetteln; Auslagen für Formulare; Stempel, Porti, Telegramme, Ferngespräche, Fernschreiben; Vorlageprovision; Zollabfertigungen; Grenzspesen; Zölle und sonstige staatliche, amtliche und kommunale Abgaben; Besorgung von Attesten sowie Ein-, Aus- oder Durchfuhrbewilligungen; Konsulatsgebühren und Kosten für Besorgung der konsularischen bzw. Handelskammer-Beglaubigungen- falls diese Kosten von uns nicht als eingeschlossen aufgeführt sind. r zuständigen US-Regierungsbehörden vor, und (ii) diese Sendungen und/oder andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Ländern keine US-Verbindungen/Bezug haben, es sei denn, solche Sendungen und/oder Dienstleistungen werden von den zuständigen US-Regierungsbehörden genehmigt. Schenker ist berechtigt, nach eigenem Ermessen die Erbringung von Dienstleistungen ohne jegliche Haftung jederzeit auszusetzen, wenn durch geltende, neue / wiederaufgelegte oder geänderte Handelsbeschränkungen solche Dienstleistungen verboten sind/werden oder wenn die Bankinstitute von Schenker die Weiterleitung von Zahlungen aus diesem Grund verweigern.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass für Schenker keinerlei Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern zu Zwecken der inneren Repression, ITAR-Gütern und/oder militärischen Gütern besteht, und garantiert, diese Güter nicht an Schenker zur Erbringung von Dienstleistungen zu übergeben oder übergeben zu lassen.

4a. BREXIT

4a.1. Wir sind nicht verantwortlich für Folgen des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union („Brexit“) und haften folglich nicht für Schäden aufgrund von Verspätungen, die auf den Brexit zurückzuführen sind. Dies beinhaltet insbesondere Verspätungen bei der Zollabwicklung und/oder der Grenzabfertigung.

4a.2. Alle zusätzlichen Kosten, die auf den Brexit zurückzuführen sind (z.B. Lagerkosten, Demurrage, Detention, Zollgebühren, Hafenkosten, Personalkosten), werden wir Ihnen verrechnen. Wir werden Sie informieren, sobald wir genaue Informationen zu diesen Kosten haben.

4.a.3. Wir sind berechtigt, diesen Vertrag per Mitteilung an Sie zu kündigen, wenn der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union zu einer grundlegenden Änderung der Vertragsgrundlage führt. Grundlegende Änderungen sind insbesondere (i) die Unmöglichkeit der vertraglich vereinbarten Leistung, oder wenn (ii) die Fortführung des Vertrages eine substantielle und signifikante finanzielle Belastung bedeuten würde.

5. Unser Angebot versteht sich ausschließlich der üblichen Nebenspesen sowie etwaiger von uns nicht verschuldeter Sonderkosten. Insbesondere sind nicht inbegriffen: Transportversicherung und Versicherung für Lagergüter, wie z. B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Sturmschaden-, Leitungswasserschadenversicherung, SVS- und RVS-Gebühren; Wiegen, Umlade-, Kran- und sonstige Nebengebühren, Kosten für Befestigung der Ladung auf dem Fahrzeug und Verladematerial; Verpackungs- und Reparaturkosten; Beistellung von Pack- und Wagendecken, Palettentauschkosten, alle mit Verladung und Ladungssicherung im Zusammenhang stehenden Kosten; Begleitkosten; bei Beförderung von Eisenbahnfahrzeugen auf eigenen Rädern anfallende Schmierkosten; Beigabe von Wärme- und Kälteschutzmitteln; Hoch- und Kleinwasserzuschläge, Eis- und Schneezuschläge, Lagergelder; LKW-Wartegelder und Waggonstandgelder; Kahn- bzw. Schiffüberliegegelder; Anschlussgleisgebühren sowie Privat-Anschlussgleisgebühren u. Kosten für Überführung der Waren bzw. Sendungen zu oder von der zuständigen Bahnstation; Bemustern; Markieren; Bezetteln; Auslagen für Formulare; Stempel, Porti, Telegramme, Ferngespräche, Fernschreiben; Vorlageprovision; Zollabfertigungen; Grenzspesen; Zölle und sonstige staatliche, amtliche und kommunale Abgaben; Besorgung von Attesten sowie Ein-, Aus- oder Durchfuhrbewilligungen; Konsulatsgebühren und Kosten für Besorgung der konsularischen bzw. Handelskammer-Beglaubigungen- falls diese Kosten von uns nicht als eingeschlossen aufgeführt sind.

6. Durch die Verpackungsverordnung (Verpack VO) des Bundesministeriums für Umwelt anfallende Transporte (Retournahmen) von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen oder sonstige Rücktransporte annahmeverweigerter Ware können nur nach gesondert erteiltem Transportauftrag mit separater Verrechnung durchgeführt werden.

7. Die Übernahme setzt voraus, dass auf den von uns gerechneten Verkehrswegen die Beförderung in der von uns gedachten Weise möglich ist, dass keine Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote oder sonstige behördliche Vorschriften, insbesondere Devisen- oder ähnliche Bestimmungen dem Versand entgegenstehen und der erforderliche Laderaum (Eisenbahnwaggon, LKW, Kähne, Schuten, Schiffsraum, Flugzeugladeraum) normal gestellt werden kann.

8. Dieses Offert ist ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt, an den es gestellt ist. Es ist streng vertraulich zu behandeln und darf Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zur Kenntnis gebracht werden.

8a. Beide Parteien halten die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein. Wir verpflichten unsere Mitarbeiter auf Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und schulen unsere Mitarbeiter dahingehend. Sollte das anwendbare Datenschutzrecht spezielle, auf die Erbringung der Leistung zwingend anwendbare Grundsätze enthalten (beispielsweise die Einhaltung der datenschutzfreundlichen Umsetzung technischer Anforderungen durch Privacy by design oder Privacy by default), werden die Parteien besonderen Wert auf die praktische Umsetzung legen. Personenbezogene Daten sind in jedem Falle vertraulich und einzig zweckbezogen zu behandeln.

9. Eine Transport- oder Lagergüterversicherung, wie z.B. gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Sturm-, Leitungswasserschadenversicherung, decken wir nur auf besonderen schriftlichen Auftrag ein. Bei Einschaltung fremder Transportunternehmen und bei Lagerung in fremden Lagern haften wir nur für Sorgfalt bei der Auswahl der Frachtführer und Lagerhalter. Telefonische und mündliche Anweisungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

10. An unser Angebot sind wir nur gebunden, wenn bei Zuweisungen darauf Bezug genommen wird.

11. Auskünfte und Zusagen über Transportdauer sowie Auskünfte über Zölle und sonstige Abgaben des In- und Auslandes sind unverbindlich.

12. Garantierte Leistung: Für im Rahmen des Produkts *DB SCHENKERsystem premium* vereinbarten Laufzeiten gilt: Wird die Sendung nicht innerhalb der vereinbarten Lead Time abgeliefert, gewährt DB Schenker das vom Kunden für die konkrete Sendung an DB Schenker bezahlte Nettoentgelt ohne Zuschläge zurück. Dies gilt nicht, wenn die Gründe für die verspätete Ablieferung nicht von DB Schenker zu vertreten sind sowie im Falle höherer Gewalt. Keinesfalls geht die Vergütung über die Haftungsgrenzen der CMR hinaus.

13. Wir behalten uns vor, Versandvorschriften zu erlassen.

13. Erfüllungsort für beide Teile sowie Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Offert und allen darauf basierenden Aufträgen und Folgeaufträgen ist stets der Sitz des Offertstellers.